

Leitstellengebührensatzung

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 97 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 569) und des § 11 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG), in der Fassung vom 18.12.1990 (GVBl. I S. 725), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.1993 (GVBl. I S. 108) und der §§ 2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333), hat der Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf in seiner Sitzung am 17.12.1993 die nachstehende

Gebührensatzung für die Zentrale Leitstelle des Landkreises Marburg-Biedenkopf

beschlossen:

§ 1

Zentrale Leitstelle, Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Landkreis Marburg-Biedenkopf betreibt die Zentrale Leitstelle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle auf dem Gebiet des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Marburg-Biedenkopf Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Beauftragung eines Leistungserbringers (Rettungswache oder Notarzteeinsatzfahrzeuges) durch die Zentrale Leitstelle. Sie entsteht auch dann, wenn der von der Zentralen Leitstelle erteilte Einsatz- oder Fahrauftrag aus Gründen, die nicht die Zentrale Leitstelle zu vertreten hat, nicht ausgeführt wird.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Leistungserbringer, dem im Falle der Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle ein Einsatz- oder Fahrauftrag erteilt wurde.

§ 3

Gebührenfestsetzung

- (1) Für jeden erteilten Einsatz/Fahrauftrag wird eine Gebühr von 14,85 € erhoben.
- (2) Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Auftragnehmer werden als getrennte Aufträge berechnet.

§ 4

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach §§ 1 bis 3 zu entrichtenden Gebühren werden 1 Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühren werden monatlich bei dem Gebührenpflichtigen angefordert.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 06.04.1993 in Kraft.
- (2) Die Leitstellegebührensatzung vom 20.12.1991 tritt nach Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Marburg, 17.12.1993

Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf
Dr. Kurt Kliem
Landrat

Öffentlich bekannt gemacht

- a) im Hinterländer Anzeiger am 20.12.1993
- b) in der Oberhessischen Presse am 20.12.1993.

Die 1. Nachtragssatzung (betreffend § 3, Abs. 1) ist am 01.01.1995 in Kraft getreten.